

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) der LEVACO Chemicals GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Für alle Vertragsverhältnisse zwischen LEVACO Chemicals GmbH (nachfolgend Besteller) und dem Lieferanten gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehenden oder abweichenden Lieferbedingungen oder sonstigen Einschränkungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen, es sei denn, der Besteller hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch für den Fall, dass Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos angenommen wurden.
- 1.2. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn der Besteller sich schriftlich damit einverstanden erklärt.

2. Angebot

- 2.1. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für den Besteller. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

3. Bestellung

- 3.1. Bestellungen, Vertragsschlüsse und Lieferabrufe sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Die Übermittlung per Telefax oder E-Mail genügt zur Wahrung der Schriftform. Der Inhalt mündlicher oder fernmündlicher Besprechungen ist nur dann verbindlich, wenn er schriftlich bestätigt wurde.
- 3.2. Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen und im gesamten Schriftverkehr getrennt zu behandeln.
- 3.3. In allen Schriftstücken sind anzugeben: Einkaufsabteilung, komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen des Bestellers.
- 3.4. Der Besteller ist berechtigt, die Daten des Lieferanten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu speichern, zu verwalten, konzernintern und an Dritte weiterzugeben, sofern dies im Rahmen der Abwicklung der Bestellung erforderlich ist.

4. Lieferzeit, Lieferung

- 4.1. Die Lieferzeit läuft vom Bestelltage ab. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen. Gesetzliche Ansprüche und Rechte wegen Verzugs bleiben hiervon unberührt.
- 4.2. Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Überschreitet der Lieferant schuldhaft die Liefer- oder Leistungszeit, ist für jede vollendete Kalenderwoche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettopreises des verzögerten Lieferungsanteils zu bezahlen. Die Vertragsstrafe ist beschränkt auf 5 % des Nettopreises des verzögerten Lieferungsanteils. Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und weiter gehenden gesetzlichen Ansprüchen geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe ist rechtzeitig, sofern er spätestens mit der Schlusszahlung gegenüber dem Lieferanten erklärt wird. Unberührt bleibt das Recht unter Anrechnung der Vertragsstrafe einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.
- 4.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils für die Liefergegenstände in Betracht kommenden Schutzgesetze und sonstigen Sicherheitsvorschriften, z.B. Forderungen des Gewerbeaufsichtsamtes, VDE- Bestimmungen für elektrische Teile,

Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, zu beachten. Er hat den Besteller von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus Verletzung dieser Vorschriften freizustellen. Alle erforderlichen Prüfbescheinigungen hat der Lieferant unaufgefordert mitzuliefern.

5. Exportkontrolle; Zoll; Sanktionen

- 5.1. Der Lieferant hat alle seine Lieferungen und Leistungen betreffenden Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (nachfolgend "Außenwirtschaftsrecht") zu erfüllen. Insbesondere hat der Lieferant Vorschriften des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts einzuhalten. Dies schließt US-Exportvorschriften (US-Embargos bzw. US-Sanktionen) mit ein, soweit dem keine zwingenden EU-Bestimmungen entgegenstehen. Erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigungen hat der Lieferant einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern der Besteller oder ein Dritter verpflichtet ist, diese Genehmigungen zu beantragen. Obliegt dem Besteller die Einholung einer solchen Genehmigung, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller bei der Beschaffung der erforderlichen Genehmigung angemessen und schnellstmöglich zu unterstützen. Die Bestellung ist, sofern dem Besteller die Beschaffung der Genehmigung obliegt, ausschiebend bedingt durch die Erteilung der Genehmigung.
- 5.2. Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch Zollbehörden zu ermöglichen und etwaig benötigte amtliche Bestätigungen beizubringen. Wird der erklärte Ursprung nicht anerkannt, so hat der Lieferant den dem Besteller hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 5.3. Werden nach Abschluss des Kaufvertrages Exportbeschränkungen (wie u.a. beispielsweise Embargos oder sonstige Sanktionen) geändert oder neu hinzugefügt, die der Erfüllung des Vertrages oder dem Weiterverkauf der Ware entgegenstehen, oder stellt sich heraus, dass Exportbeschränkungen bezüglich der Lieferung zu beachten gewesen wären und der Lieferant auf solche nicht hingewiesen hat oder eine vom Lieferanten einzuholende erforderliche Genehmigung nicht erteilt wurde und der Lieferant deshalb an der Auslieferung gehindert ist, kann der Besteller jederzeit von dem Kaufvertrag bezüglich der betroffenen Bestellung zurücktreten.
- 5.4. Stellt sich heraus, dass der Lieferant oder die von ihm im Mehrbesitz stehenden Beteiligungen (i) Gegenstand von Sanktionen sind oder während der Vertragslaufzeit werden (im Folgenden "Gelistete Personen") oder (ii) im Zeitpunkt des Abschlusses des Liefervertrages oder während der Vertragslaufzeit des Liefervertrages im Mehrheitsbesitz einer Gelisteten Person stehen oder direkt oder indirekt für eine Gelistete Person handeln, kann der Besteller den Liefervertrag fristlos kündigen, wenn diese Kündigung zur Einhaltung von Sanktionen durch den Besteller erforderlich ist, und von noch nicht ausgelieferten Bestellungen zurückzutreten.

6. Gewährleistung, REACH- und CLP-VO

- 6.1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neusten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und dem Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- 6.2. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte sämtlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-VO) und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO) entsprechen. Dies umfasst insbesondere die Registrierung der in dem Produkt enthaltenen und gemäß REACH-

VO zu registrierenden Stoffe, die unaufgeforderte Zurverfügungstellung eines Sicherheitsdatenblatts gemäß Art. 31 REACH-VO oder der Informationen gemäß Art. 32 REACH-VO und die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß CLP-VO. Dies gilt auch, wenn der Lieferant nicht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist. Ist der Lieferant nicht im EWR ansässig, trägt er dafür Sorge, dass ein Alleinvertreter gemäß Art. 8 REACH-VO die Verpflichtungen gemäß der REACH-VO erfüllt. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) im Sinne von Art. 57 REACH-VO und keine gemäß Art 59 Abs. 1 REACH-VO in die sog. Kandidatenliste oder in Anhang XIV oder Anhang XVII REACH-VO aufgenommenen Stoffe enthalten. Der Lieferant wird dem Besteller von sich aus unverzüglich schriftlich unter Angabe der Konzentration in Massenprozent im jeweiligen Teilerzeugnis informieren, wenn ein bestelltes und/oder bereits geliefertes Produkt – gleich aus welchem Grund – solche Stoffe enthält.

- 6.3. Entspricht der Liefergegenstand den vorgenannten Anforderungen nicht, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Lieferant die kostenlose Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann der Besteller daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen. Die gesetzlichen Mängelrechte des Bestellers bleiben unberührt.
7. Mängelrüge und Haftung
- 7.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Liefergegenstände in Übereinstimmung mit dem Vertrag und den Spezifikationen zu liefern. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände bei oder nach ihrem Erhalt zu prüfen und zu testen. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung des Bestellers zur Durchführung einer Wareneingangsprüfung, ist der Besteller nur verpflichtet, die Vertragsgegenstände auf Identitäts- und Mengenabweichungen und offensichtliche Transportschäden zu prüfen. Bestehen gesetzliche Fristen zur Untersuchung und Rüge von Mängeln, beträgt diese mindestens 10 Tage ab der Kenntnis. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt es, wenn der Besteller dem Lieferanten eine kurze Beschreibung der Abweichung, des Schadens oder des Mangels übermittelt.
- 7.2. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus mangelhafter Lieferung beträgt mindestens 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung bzw. Abnahme.
- 7.3. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.
- 7.4. Jedenfalls mit Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige des Bestellers beim Lieferanten ist die Verjährung gehemmt, bis der Lieferant Ansprüche des Bestellers oder die Fortsetzung von Verhandlungen darüber endgültig abgelehnt oder den Mangel abschließend für beseitigt erklärt hat. Daneben bleiben kraft Gesetzes eintretende Verjährungshemmungen unberührt. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut, bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile, es sei denn der Besteller musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zur Mängelbeseitigung oder Nachlieferung verpflichtet sah, sondern diese nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm. Wenn ein Liefergegenstand aufgrund einer Verletzung der Gewährleistung des Lieferanten für einen bestimmten Zeitraum nicht genutzt werden kann, verlängert sich die Gewährleistungsfrist entsprechend.
- 7.5. Die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz zur Verfügung des Bestellers und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten.
- 7.6. Kommt der Lieferant der Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nach, kann der Besteller die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder beseitigen lassen (Selbstvornahme) oder auf andere Gewährleistungsrechte

nach Ziffer 5.1 zurückgreifen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für den Besteller unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner - gegebenenfalls erneuten - Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Besteller den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Selbstvornahme, unterrichten.

- 7.7. Durch die Abnahme der Lieferung und Leistung durch den Besteller wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht berührt.
- 7.8. Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.
- 7.9. Ist der Besteller dazu verpflichtet, aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produkts des Lieferanten und der davon ausgehenden Gefahr für Personen und/oder Sachen einen Rückruf durchzuführen, hat der Lieferant als Bestandteil seiner Freistellungsverpflichtung aus auch sämtliche Rückrufkosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Über bevorstehende Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.10. Der Lieferant haftet für ein Verschulden seiner Vorlieferanten oder Subunternehmer wie für eigenes Verschulden. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers keine Unterauftragnehmer einschalten. Der Lieferant verpflichtet seine Unterauftragnehmer zur Einhaltung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag, einschließlich der Geheimhaltung. Eine Zustimmung des Bestellers entbindet den Lieferanten nicht von der seinen vertraglichen Verpflichtungen oder von jeglicher Haftung im Rahmen des Vertrages.
- 7.11. Die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

8. Prüfungen

Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und seine persönlichen Prüfkosten. Der Lieferant hat dem Besteller die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten des Bestellers zu Lasten des Lieferanten. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.

9. Versicherungen

- 9.1. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.
- 9.2. Der Abschluss einer speziellen Montageversicherung neben der Haftpflichtversicherung gem. Ziffer 7.1 bedarf im Einzelfall einer Festlegung zwischen Besteller und Lieferant.
- 9.3. Dem Besteller leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von diesem gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung des Bestellers für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc. scheidet - außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung - aus.
- 9.4. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung zu marktüblichen Konditionen mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personen- oder Sachschaden zu unterhalten, die jedoch nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Auf jederzeitige Aufforderung hat er dem Besteller die Versicherung durch Überlassung einer Versicherungsbestätigung und/oder sonstiger Versicherungsunterlagen nachzuweisen.

10. Versandvorschriften

- 10.1. Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben. Der Lieferant hat die für den Besteller günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und der äußeren Verpackung usw. sind die vom Besteller vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.
- 10.2. Grundsätzlich hat der Lieferant gefährliche Erzeugnisse gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.
- 10.3. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.
- 10.4. Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch schuldhaftes Nichtbeachten dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten.
- 10.5. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Werk- und Rüstzeuge dürfen nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen werden.

11. Berechnung

Sollte der Lieferant zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen. Ist die Preissenkung dem Lieferanten nicht zumutbar und besteht der Besteller weiterhin schriftlich auf eine die Zumutbarkeit überschreitende Preissenkung, kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten.

12. Rechnungslegung und Zahlung

- 12.1. Rechnungen sind gemäß den gesetzlichen und steuerrechtlichen Regelungen getrennt nach jeder Lieferung mit Bestell- und ggf. Projektnummer jeder einzelnen Position einzureichen und müssen Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und den Preisen der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- und Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen.
- 12.2. Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, ausschließlich per Überweisung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, jeweils nach Erfüllung des Vertrags und nach Eingang der Rechnung gem. Ziffer 10.1 beim Besteller.
- 12.3. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten keinen Einfluss.

13. Unterlagen; Vertraulichkeit

- 13.1. Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben, soweit sie vom Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf die Unterlagen ohne

die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers weder als solche noch ihrem Inhalt nach Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der schuldhaften Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen. Der Lieferant hat dem Besteller alle notwendigen Unterlagen, die für eine Durchsprache des Lieferantengegenstandes erforderlich sind, vorzulegen. Eine solche Durchsprache oder andere Beteiligung des Bestellers liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten und entbindet diesen nicht von etwaigen Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen.

- 13.2. Unterlagen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 13.3. Die vom Besteller angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neusten Fassung. Werknormen und Richtlinien des Bestellers sind vom Lieferanten rechtzeitig anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.
- 13.4. Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bestellers gestattet, auf die mit dem Besteller bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

14. Gegenstände

Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Aufforderung sind diese Gegenstände dem Besteller auszuhändigen.

15. Montage, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen

Werden in dem Werk des Bestellers Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt, so gelten hierfür die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen, die innerhalb des Werkes des Bestellers Aufträge abwickeln. Diese werden vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt, ggf. sind sie bei der hierfür zuständigen Abteilung anzufordern. Das Risiko für das in das Werk des Bestellers eingebrachte Eigentum des Lieferanten oder seiner Belegschaft wird vom Besteller nicht getragen. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

16. Patentverletzungen, Nutzungs- und Schutzrechte

- 16.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Benutzung des Liefergegenstandes und/oder sein Verkauf Patente, Lizenzen, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Das gilt auch für den Weiterverkauf und/oder die Benutzung des Liefergegenstandes in das bzw. im Ausland.
- 16.2. Wird der Besteller wegen einer Verletzung eines Schutzrechtes gemäß Ziffer 14.1 in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Besteller ist nicht berechtigt, diesbezüglich mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Der Lieferant tritt unter Übernahme aller Kosten der Streitigkeit auf Seiten des Bestellers bei.
- 16.3. Gesetzliche Ansprüche gegen den Lieferanten, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.

17. Compliance

- 17.1. Der Lieferant und die beim Lieferanten beschäftigten Personen sind im Allgemeinen und während der Dauer der Geschäftsbeziehung verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich (aber nicht nur) aller Anti-Korruptions-Gesetze und Kartellgesetze einzuhalten.
- 17.2. Der Lieferant, dessen Management und seine Beschäftigten werden (i) Amtsträgern, potentiellen Kunden oder deren Mitarbeitern oder Dritten keine unrechtmäßigen Vorteile versprechen, in Aussicht stellen oder gewähren und (ii) keine unrechtmäßigen Vorteile von potentiellen Kunden, deren Mitarbeitern oder Dritten annehmen.
- 17.3. Der Lieferant achtet und unterstützt die weltweit geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte als fundamentale und allgemeingültige Vorgaben und gewährleistet deren Einhaltung insbesondere bei der Herstellung des Liefergegenstands. Der Lieferant sichert insbesondere zu, dass er
- a) niemanden wegen seiner ethnischen, nationalen oder sozialen Herkunft, seiner Hautfarbe, seines Geschlechts, seiner Religion oder Weltanschauung, seiner politischen Einstellung, seines Alters, seiner Behinderung oder seiner sexuellen Orientierung belästigt, diskriminiert oder ohne sachlichen Grund benachteiligt oder solche Verhaltensweisen duldet,
 - b) jegliche Diskriminierung und Belästigung seiner Beschäftigten nicht toleriert und erforderlichenfalls Gegenmaßnahmen ergreift,
 - c) er nicht gegen die allgemeinen ethischen Grundsätze, insbesondere die Menschenwürde, verstößt,
 - d) die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu unterlassen und keine Mitarbeiter beschäftigt, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren erreicht haben,
 - e) keine Zwangs-, Pflicht- oder Kinderarbeit einsetzt und keinerlei Formen von Sklaverei oder Sklaverei-ähnlichen Praktiken oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung, insbesondere im Umfeld der Arbeitsstätte, akzeptiert oder fördert,
 - f) die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen respektiert sowie körperliche Bestrafungen und physische, sexuelle oder psychische Misshandlungen und Belästigungen unterbindet,
 - g) die Bildung von und die Beteiligung an Arbeitnehmervertretungen/Gewerkschaften akzeptiert und fördert und das Recht der Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit wahrt,
 - h) beim Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften sicherzustellen, dass die in e), f) und g) genannten Rechtsgüter nicht verletzt werden,
 - i) das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern bei Erwerb oder jeglicher Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, zu achten, und
 - j) ein Meldesystem vorhält, über welches Mitarbeiter oder Dritte Verstöße gegen Gesetze, Menschenrechtsverletzungen sowie menschenrechtsbezogene- oder umweltbezogene Risiken oder sonstige unzulässige Verhaltensweisen melden können, ohne dass ihnen hierdurch Vergeltungsmaßnahmen drohen.
- 17.4. Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Beschäftigten, um das Wohlbefinden der Mitarbeiter zu erhalten und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Der Lieferant sorgt stets für eine sichere Arbeitsumgebung und hält alle anwendbaren Bestimmungen bezüglich Qualität, Gesundheitsschutz und Sicherheit ein. Der Lieferant verpflichtet sich im Einzelnen insbesondere dazu, jegliche Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis zu verhindern und die zu leistenden Arbeitszeiten sowie die Vergütung der Beschäftigten, einschließlich Überstunden und Sonderleistungen, an den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben des Beschäftigungsortes bzw. den Mindestnormen der jeweiligen nationalen Wirtschaftsbereiche zu orientieren und einen angemessenen Lohn zu gewährleisten.

- 17.5. Der Lieferant versichert weiter, dass er insbesondere bei der Herstellung des Liefergegenstandes die Belange des Umweltschutzes angemessen berücksichtigt und jegliche umweltbezogene Risiken vermeidet. Der Lieferant verwendet bei der Herstellung des Liefergegenstandes keine verbotenen oder unsicheren Materialien oder Komponenten und gewährleistet eine umweltgerechte und sichere Entsorgung von Abfallstoffen. Er verpflichtet sich insbesondere
- a) das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten und der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen im Herstellungsprozess, sowie der Behandlung von Quecksilberabfällen nach dem Minamata-Übereinkommen zu achten,
 - b) die Vorschriften des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) sowie die Vorgaben und Verbote des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen) einzuhalten,
 - c) keine schädliche Bodenveränderung, Gewässer- oder Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen oder ein übermäßiger Wasserverbrauch herbeizuführen, die dazu führen, dass die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt werden oder der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen erschwert wird.
- 17.6. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über Verstöße gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich zu unterrichten sowie zu erläutern, wie der Verstoß abgestellt wird oder wurde und welche Maßnahmen er ergreift bzw. ergriffen hat, damit sich ein Verstoß nicht wiederholt. Sobald der Verstoß behoben oder beendet ist, hat der Lieferant den Besteller darüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Bei einem schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen die Verpflichtungen dieser Ziffer 17 steht dem Besteller ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte zu.
- 17.7. Der Besteller ist berechtigt, die vorstehenden Verpflichtungen aus Ziffer 17 in Anwesenheit eines Vertreters des Lieferanten zu den regulären Geschäftszeiten beim Lieferanten vor Ort zu überprüfen.
- 17.8. Der Lieferant versichert, dass er auch von seinen eigenen Lieferanten entlang der Lieferkette die Einhaltung der in dieser Ziffer 17 genannten Anforderungen fordert und Verstöße seiner Lieferanten nicht duldet. Verdächtige Verhaltensweisen hat der Lieferant nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Besteller zu melden.

18. Anwendbares Recht

Diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch etwaige Ansprüche außervertraglicher Natur, die im Zusammenhang mit diesen AEB oder der Vertragsbeziehung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten stehen, unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

19. Warenursprung

Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand; Wirksamkeitsklausel

- 20.1. Erfüllungsort und ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle aus oder in Zusammenhang mit dem zwischen dem Lieferanten und den Besteller bestehenden Vertragsverhältnis ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, Klage vor dem für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gericht zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über etwaige ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.

20.2. Sollten vertragliche Regelungen einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen und/oder sonstige zwischen den Parteien getroffene Vereinbarungen unberührt. Soweit Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn solche zur Verfügung stehen. Nur für den Fall, dass keine Regelungen des dispositiven Gesetzesrechts existieren und eine ergänzende Vertragsauslegung nicht vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung soweit wie möglich entspricht.

Leverkusen, 01. Februar 2024

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.